

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

2. März 2022

Nummer 12

Inhalt	Seite
Fundsachenversteigerung	115
Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen	116
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	
Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn	116
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau	
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	117
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales und Wohnen)	
Satzung der Stadt Bonn Veränderungssperre für ein Gebiet im	118
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn Zentrum	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	119
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	

Versteigerung von Fundsachen des Fundbüros der Stadt Bonn

Am Dienstag, dem **22. März 2022**, werden **ab 08.30 Uhr bis ca. 11.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis ca. 14.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung folgende Fundsachen sowie sichergestellte Fahrräder teils zum Ausschachten versteigert:

ca. 60 Fahrräder
diverse Elektrogeräte
Stock- und Taschenschirme,
Handschuhe,
Bekleidung, Schuhe,
Brillen, Rucksäcke,
Einkaufstaschen, Schultaschen,
Geldbörsen, Briefmappen,
Uhren, Schmuck,
und sonstige Gebrauchsgegenstände

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Empfangsberechtigten hiermit aufgefordert, ihre Rechte an den Fahrrädern bis zum 18. März 2022, 13.00 Uhr bei der Stadt Bonn, Bürgerdienste – Ordnungsangelegenheiten – Fundbüro, Berliner Platz 2, 53111 Bonn geltend zu machen.

Die Personenzahl zur Teilnahme an der Versteigerung ist aufgrund der anhaltend herrschenden Pandemielage begrenzt und nur mit Eintrittsticket möglich.

Dreißig Minuten nach Beginn der jeweiligen Veranstaltung, werden bis dahin freie Plätze weiter vergeben.

Alle Teilnehmenden Personen müssen Corona genesen, geimpft oder getestet sein. 3G Regel.

Tickets zur Teilnahme gibt es kosten und gebührenfrei im Fundbüro Stadthaus Bonn. Berliner Platz 2, 53111 Bonn. Tel: 02228-772592, 775395, 772586, sowie unter fundbuero@bonn.de, keine Ticketreservierung möglich.

Bonn, den 11.10.2021

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Beines

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 Folgendes beschlossen:

1. Der Textbebauungsplan Nr. 6622-4 der Stadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen der Straße Am Hof, der Fürstenstraße, der Remigiusstraße/Marktbrücke, dem Markt und dem Bischofsplatz ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Hinweis: Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

2. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7722-12 „Remigiusstraße; Kaufhof“ für ein Gebiet zwischen der Remigiusstraße, dem Münsterplatz, Dreieck und der Acherstraße ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Hinweis: Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

3. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7722-13 „Am Hof“ für ein Gebiet zwischen der Straße Am Hof, dem Martinsplatz, dem Münsterplatz, der Remigiusstraße und der Fürstenstraße ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Hinweis: Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Die öffentliche Auslegung des Textbebauungsplanes sowie der Bebauungsplanänderungen und der dazugehörenden Begründungen erfolgt

- im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten)
- vom **10.3.2022** bis einschließlich **11.4.2022** (Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr)

Wegen der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen zum Stadthaus ist die Einsichtnahme in Bebauungspläne vor Ort bis auf Weiteres nur mit Termin und Maske möglich! Nähere Informationen unter www.bonn.de/coronavirus. Das Kundenzentrum im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter:

Tel.: 0228 772200

E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de

Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Berliner Platz 2, 53103 Bonn), per email (amt61.anregungen@Bonn.de) bei dem Stadtplanungsamt der Bundesstadt Bonn oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de/beteiligung-planverfahren

Bonn, den 18.02.2022

K. Dörner
Oberbürgermeisterin

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

Inkrafttreten von Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2022 Folgendes beschlossen:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6719-7 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Gronau, zwischen Emil-Nolde-Straße, Joseph-Beuys-Allee, der Stellplatzanlage des Grundstücks Genscherallee 3 und dem Umspannwerk der Westnetz GmbH ist als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-16 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6918-4 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Plittersdorf, zwischen Kennedyallee, Moselstraße und Ahrstraße ist gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Bebauungspläne können während der Öffnungszeiten im **Amt für Bodenmanagement und Geoinformation**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) eingesehen werden.

Wegen der pandemiebedingten Zugangsbeschränkungen zum Stadthaus ist die Einsichtnahme in Bebauungspläne vor Ort bis auf Weiteres nur mit Termin und Maske möglich! Nähere Informationen unter www.bonn.de/coronavirus. Das Kundenzentrum im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter:

Tel.: 0228 772200

E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de

Mit dieser Bekanntmachung treten die vorhabenbezogenen Bebauungspläne gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht

innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.02.2022

K. Dörner
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 18.02.2022	Az.: 50-223/900722, 900723 und 900724
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Raman Bko, * 09.10.1979	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 12, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 18.02.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Bialaschik

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 21.02.2022	Az.: 50-223/90 5325, -26
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Moore, Rachid David	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 21.02.2022

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Peters

Satzung der Bundesstadt Bonn

über die Veränderungssperre im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn Zentrum, für die Fläche zwischen dem Markt, der Straße Am Hof, dem Münsterplatz, dem Dreieck, der Acherstraße, der Marktbrücke und dem Bischofsplatz.

vom 18.02.2022

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 10.02.2022 aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet, das durch den Markt, die Straße Am Hof, den Münsterplatz, das Dreieck, die Acherstraße, die Marktbrücke und den Bischofsplatz beschränkt wird, den Bebauungsplan Nr. 6622-4 aufzustellen sowie die Bebauungspläne Nrn. 7722-12 und 7722-13 zu ändern. Bekannt gemacht wurde der Beschluss am 6.10.2021 im Amtsblatt Nr. 67, Jahrgang 53, der Stadt Bonn. Zur Sicherung der Planung wird für die in § 2 bezeichneten Flurstücke eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Bonn, Flur 60, Flurstücknummern:
154, 155, 156/1, 157/1, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 270, 290, 291

sowie Gemarkung Bonn, Flur 21, Flurstücknummern:
729/170, 171, 172, 655/173, 1225, 1226, 1285, 1286, 944/162, 940/168, 943/162, 1182/162, 959/162, 1231, 991/162, 992/162, 163/1, 1138/164, 987/166, 1163/163, 1232, 921/168, 648/168, 1218, 1219, 801/169, 1260 tlw., 1265 tlw., 1267, 1331, 1330, 1212, 695/394, 935/395, 1329, 1019/395, 1328, , 1151/398, 1025/400, 363, 808/362, 809/364, 1137/365, 366/1, 1135/367, 1213, 1295, 1298, 1263 tlw., 824/378, 1341, 345, 1237, 981/351, 354/1, 985/355, 1208, 1072/352, 1302, 1301, 360, 1130/361, 622/362, 1261 tlw., 1266, 1321 tlw., 1303, 1304, 1268 tlw.
1209, 736/185, 186/5, 186/3, 1276, 188/1, 1255, 1036/174, 1102/175, 575/177, 697/178, 701/179, 1191/181, 1087/182, 1252, 692/185

Gemarkung Bonn Flur 18, Flurstücke:
1737 tlw.

§ 3

Im dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen, nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Bundesstadt Bonn.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung Nr. 6622-4, 7722-12 (1. Änderung) und 7722-13 (1. Änderung) für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und auf die Fristen über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 des Baugesetzbuches wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 18.02.2022

K. Dörner
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NRW vom
07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 15.02.2022	PK-Nr. 7777.4674.0996
Betroffene/r Elmghari Tabib, Moulay Abdel Ilah, Max-Planck-Str. 108, 53 177 Bonn	
Datum 14.01.2022	PK-Nr. 7777.5462.1232
Betroffene/r Alhaj Mohamad, Amir, Siegstr. 44 a, 53 783 Eitorf	
Datum 11.02.2022	PK-Nr. 7777.4666.9825
Betroffene/r Marx, Robin Martin, Pfarrer-Byns-Str. 3, 53 121 Bonn	
Datum 04.02.2022	PK-Nr. 7777.3135.5684
Betroffene/r Büschler, Bernhard, Julius-Leber-Str. 4, 53 123 Bonn	
Datum 16.02.2022	PK-Nr. 7777.4668.8218
Betroffene/r Elmghari Tabib, Moulay Abdel Ilah, Max-Planck-Str. 108, 53 177 Bonn	
Datum 20.01.2022	PK-Nr. 7779.3449.9687
Betroffene/r Sewan, Anis, Godesberger Str. 38, 53 340 Meckenheim	
Datum 09.02.2022	PK-Nr. 7779.3452.3391
Betroffene/r Tschakerzahi, Abdul Latif, Pontivyst. 15, 50 389 Wesseling	
Datum 09.02.2022	PK-Nr. 7779.3452.3502
Betroffene/r Noori, Ahmad, Dorotheenstr. 63, 53 111 Bonn	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.

Das vorgenannte Dokument wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den **21. Februar 2022**

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Schöps